



Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die Bildungsausschussvorsitzende

Anke Erdmann

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: LB 2 i.V.
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Moritz Magnussen

Telefon (0431) 988-1627
Telefax (0431) 988-1621
Moritz.Magnussen@landtag.ltsh.de

07.11.2013

**Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu:
Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrte Frau Erdmann,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes danke ich Ihnen recht herzlich.

Weiterhin danke ich Ihnen für die umfangreichen Informationen, die Sie uns zugesendet haben.

Im Zuge der Inklusionsdebatte nimmt der Bildungsbereich einen zentralen Stellenwert ein. Hierin liegt die Chance, Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig an dieses gesellschaftliche Thema heranzuführen und sie dafür zu sensibilisieren. Jedoch sind in der Praxis häufig noch strukturelle Probleme sichtbar.

Zunächst ist es dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wichtig, die Begriffe Integration und Inklusion differenziert wie fachlich richtig zu nutzen. Dass derzeit in Schleswig-Holstein knapp über 60 % aller Schülerinnen bzw. Schüler mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen beschult werden, macht deutlich, dass Integrationsbemühungen in

Schleswig-Holstein erfolgreich waren. Von einer Inklusionsquote von 60 % kann jedoch erst dann gesprochen werden, wenn 60 % der ca. 800 Schulen in Schleswig-Holstein so aufgestellt sind, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen lernen können. Hiervon sind wir jedoch noch weit entfernt.

Der in § 5 Abs. 2 SchulG definierte Ressourcenvorbehalt bedeutet für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, dass sie nur dann inklusiv beschult werden müssen, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Zwar beinhaltet § 4 Abs. 11 Satz 2 SchulG eine Fokussierung auf das Ziel einer inklusiven Beschulung. Dennoch steht nach Auffassung des Landesbeauftragten der Ressourcenvorbehalt im Widerspruch zur UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung, deren übergeordnetes Ziel es ist, dass Menschen mit Behinderung gemeinsam mit anderen teilhaben können und nicht in Sondereinrichtungen verwiesen werden. Deshalb stellt die Beibehaltung des § 5 Abs. 2 SchulG ein falsches Signal dar.

Vor dem neuen Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes lautete der Gesetzestext in § 4 Abs. 11:

„Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen.“

Die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele (bzw. neu ‚pädagogischen Ziele‘) finden in dem neuen Entwurf keine Berücksichtigung mehr. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung regt daher an, die Formulierung des alten Gesetzesentwurfes beizubehalten.

Der Landesbeauftragte begrüßt die stetige Zunahme der schulischen Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen. Hierin nimmt das Land Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich eine herausragende Stellung ein. Er hält jedoch eine Analyse für notwendig, die Aufschluss darüber gibt, inwieweit die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in allgemeinbildenden Schulen im Verhältnis zu Förderzentren erfolgreich verläuft und wie integriert sich die jungen Menschen in der Regelschule fühlen.

Es ist erfreulich, dass das Bildungsministerium nach Kenntnis des Landesbeauftragten eine entsprechende Studie plant.

Immer mehr Lehrerinnen und Lehrer wenden sich an den Landesbeauftragten und machen auf Missstände bzw. ihre Überforderung mit der Systemumstellung aufmerksam. Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist das Gelingen schulischer Inklusion von vorhandenen personellen wie sächlichen Ressourcen sowie barrierefreien Schulgebäuden abhängig.

Hierzu gehört, dass Lehrerstellen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, vor allem, da Inklusion häufig einen binnendifferenzierten Unterricht in heterogenen Lerngruppen voraussetzt.

Der Landesbeauftragte befürchtet Ablehnung und Widerstände gegenüber Inklusion mit negativen Folgen für Menschen mit Behinderung, wenn allgemeinbildende Schulen im Hinblick auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen nicht ausreichend unterstützt werden.

Bedeutung hat auch die Frage, welchen Stellenwert Förderzentren in Zukunft haben werden. Die Kooperation von Förderzentren mit allgemeinbildenden Schulen wird für besonders wichtig gehalten, wobei Kompetenzzentren bzw. übergreifende Kooperationen von Schulen mit multiprofessionellen Teams einen wichtigen Beitrag leisten könnten. Der Landesbeauftragte ist besorgt, dass Inklusionsbemühungen die Wichtigkeit von Peer-Groups für junge Menschen mit Behinderung und deren Identitätsentwicklung sowie deren Akzeptanz ihrer Behinderungen außer Acht lassen. Vor diesem Hintergrund haben Kompetenzzentren, die sowohl eine Förderung von nicht behinderten Menschen als auch in der Peer-Group ermöglichen, einen wichtigen Stellenwert. Darüber hinaus sollte Erfahrungsaustausch für diejenigen, die ohne Kontakte zu ähnlich behinderten Menschen beschult werden, durch entsprechende Kurse zu gefördert werden, wie sie schon seit vielen Jahren durch das Förderzentrum Sehen in Schleswig durchgeführt werden.

Schulen sollten die Möglichkeit bekommen, sich im Wege unterschiedlicher Modelle selbständig auf den Weg zur Inklusion zu machen. Hierfür sollten Anreizsysteme, z.B. durch entsprechende Förderungen, geschaffen werden.

In den letzten Jahren haben sich an den Landesbeauftragten keine Eltern von Kindern bzw. Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mehr gewandt, deren Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen abgelehnt worden ist. Allerdings werden in zunehmendem Maße Fälle an den Landesbeauftragten herangetragen, in denen es erhebliche Probleme mit der Finanzierung von Schulbegleitung oder schulischer Assistenz gibt. In Einzelfällen führt dies dazu, dass Schüler wochenlang nicht beschult werden können.

Aus Sicht des Landesbeauftragten ist eine grundsätzliche wie transparente Klärung zur Finanzierung von Schulbegleitung bzw. Assistenz dringend notwendig.

Inklusion hat auch im Hinblick auf Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte Bedeutung. Denn nur gut ausgebildete Lehrkräfte sind in der Lage, den unterschiedlichen Bedürfnissen in ihren Klassen mit jungen Menschen mit Behinderung gerecht zu werden.

Auf Initiative des Bildungsministeriums und des Landesbeauftragten wurde im Jahre 2011 ein ‚Runder Tisch Inklusive Bildung‘ ins Leben gerufen. Dieses Gremium wurde geschaffen, um Lösungsvorschläge für eine inklusive Beschulung in Schleswig-Holstein zu erarbeiten. Dieser Verantwortung ist der Runde Tisch nachgekommen. Der Landesbeauftragte bedauert, dass keine der erarbeiteten Positionierungen in den Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes eingeflossen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Hase